

BGer 1C 250/2022 vom 24. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_250_2022

FR: TF 1C 250/2022 du 24 juin 2022

IT: TF 1C 250/2022 del 24 giugno 2022

Regeste

Ermächtigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. § 148 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Mai 2010 (GOG) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung der Beschwerdegegnerin, einer Beamtin im Sinne dieser Bestimmung, zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

E. 2

Der Beschwerdeführer erhebt in den durch seine Tätigkeit als Stiftungsrat und seine strafrechtliche Verurteilung ausgelösten verwaltungs-, zivil- und betriebsrechtlichen Folgeverfahren regelmässig Strafanzeigen gegen die damit befassten Personen. Die für deren strafrechtliche Verfolgung erforderliche Ermächtigung wurde dabei regelmässig nicht erteilt, und das Bundesgericht hat diese Entscheide stets geschützt bzw. ist auf die vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Beschwerden nicht eingetreten (Urteile 1C_356/2017, 1C_606/2018, 1C_328/2019, 1C_382/2019, 1C_606/2021). Vorliegend hat das Obergericht im angefochtenen Entscheid plausibel dargelegt, dass und weshalb keine Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung der Beschwerdegegnerin ersichtlich sind, welche die Erteilung der Ermächtigung zu ihrer strafrechtlichen Verfolgung rechtfertigen würden. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Ausführungen nicht sachgerecht auseinander. Er bringt im Wesentlichen bloss vor, das Obergericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, seine Vorwürfe hätten sich "nur" auf die "unwahre Stellungnahme" der Beschwerdegegnerin vom 2. Juli 2020 im bundesgerichtlichen Verfahren 5A_490/2020 bezogen. Die von ihm angezeigte "Hauptstraftat" habe die Beschwerdegegnerin indessen bereits 2019 begangen, indem sie zu seinem Schaden im seine Liegenschaft betreffenden Verwertungsverfahren rechtswidrig bzw. amtsmissbräuchlich keine aktuelle

Marktwertschätzung habe vornehmen lassen. Wie sich indessen aus dem Sachverhalt des Urteils 5A_490/2020 (A.b S. 2) ergibt, waren dem Bundesgericht die Vorgänge um die Schätzung der Liegenschaft - insbesondere der Umstand, dass der Mitarbeiter der D. _____ AG, der an der Besichtigung des Grundstücks vom 13. März 2019 teilgenommen hatte, keinen umfassenden Schätzungsbericht erstellte - bekannt. Der Beschwerdeführer hat die vom Betreibungsamt am 21. Mai 2019 vorgenommene Schätzung erfolglos bei der unteren und der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde angefochten, den Entscheid der letzteren aber nicht mehr ans Bundesgericht weiter gezogen. Es erweist sich unter diesen Umständen als rechtsmissbräuchlich, die Schätzung mittels einer (unbegründeten) Strafanzeige gegen die fallführende Mitarbeiterin des Betreibungsamtes erneut in Frage zu stellen. Auf die Beschwerde ist somit wegen Verletzung der Begründungspflicht und wegen Rechtsmissbrauchs nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.